Regierung der Oberpfalz
Amtsblatt

74. Jahrgang **Regensburg, 15. März 2018** **Nr. 3**

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Landtags- und Bezirkswahl 2018
Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Oberpfalz
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 28. Februar 2018 Nr. 11 – 1363.0-3 24

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-8) und
der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7702-10) vom 25. Februar 2014 25

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Druckfehlerberichtigung 27

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. März 2018
Staatsstraße 2040 „Amberg – Nabburg – Neunburg vorm Wald
Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg“ von Station St 2040_540_1,345 bis Station St 2040_600_0,043
Az. 31/32-4354.3.St2040-8 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2018 28

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2018 30

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2018
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 20. Februar 2018 Nr. BHV – 2 – 9012 32

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Landtags- und Bezirkswahl 2018
Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Oberpfalz
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 28. Februar 2018
Nr. 11 – 1363.0-3

Gemäß Art. 7 Abs.1 des Landeswahlgesetzes (LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S.277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), von § 2 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362) und Art. 4 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18) sind für die Landtags- und Bezirkswahl 2018 im Wahlkreis Oberpfalz zu Stimmkreisleitern und deren Stellvertretern ernannt worden:

Stimmkreis	**a) Stimmkreisleiter** **b) Stellvertreter**	**Anschrift**	**a) Telefon** **b) Telefax** **c) E-Mail**
301 Amberg-Sulzbach	a) Regierungsrat Hans Siegert b) Verwaltungsfachwirtin Christa Heitzer	Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 92224 Amberg	a) (09621) 39543 -37605322 b) (09621) 39545 -37605322 c) kommunalaufsicht@amberg-sulzbach.de
302 Cham	a) Regierungsdirektor Klaus Zeiser b) Regierungsamtfrau Silke Breu	Landratsamt Cham Rachelstr. 6 93413 Cham	a) (09971) 78-318 -320 b) (09971) 845-318 -320 c) klaus.zeiser@lra.landkreis-cham.de silke.breu@lra.landkreis-cham.de
303 Neumarkt i.d.OPf.	a) Oberregierungsrätin Dr. Marion Robl b) Regierungsamtsrat Thomas Seger	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Straße 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.	a) (09181) 470-184 -134 b) (09181) 470-6684 -6634 c) robl.marion@landkreis-neumarkt.de seger.thomas@landkreis-neumarkt.de
304 Regensburg-Land	a) Verwaltungsfachwirt Wolfgang Sedlaczek b) Regierungsamtsrat Markus Haberl	Landratsamt Regensburg Altmühlstraße 3 93059 Regensburg	a) (0941) 4009-323 -320 b) (0941) 4009-429 c) wahlen@landratsamt-regensburg.de
305 Regensburg-Stadt	a) Rechts- und Regionalreferent und berufsmäßiger Stadtrat Dr. Wolfgang Schörnig b) Oberverwaltungsrat Peter Müller	a) Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg b) Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	a) (0941) 507-1003 -1330 b) (0941) 507-2039 c) wahl@regensburg.de
306 Schwandorf	a) Regierungsdirektorin Anite Plank b) Regierungsamtmann Johann Peter Wiesent	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) (09431) 471-202 -358 b) (09431) 471-102 c) wahlamt@landkreis-schwandorf.de
307 Tirschenreuth	a) Regierungsdirektor Alfred Meyer b) Regierungsamtsrat Thomas Schraml	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth	a) (09631) 88-218 -231 b) (09631) 88-5218 -5231 c) wahlen@tirschenreuth.de

Stimmkreis	a) Stimmkreisleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
308 Weiden i.d.OPf.	a) Berufsmäßiger Stadtrat Hermann Hubmann b) Verwaltungsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.OPf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	a) (0961) 81-3000 -3201 b) (0961) 81-3019 -3805 c) rechtsamt@weiden.de wahlen@weiden.de

Regensburg, den 28. Februar 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
Gemeinsame Bekanntmachung
der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-8) und
der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7702-10)
vom 25. Februar 2014

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung) . Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000 "- Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen

Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:
Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2018.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG i. V. m. § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen, soweit sich das betroffene Grundstück

a) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern befindet, bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

b) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz befindet, bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landshut, 25. Februar 2014
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Regensburg, 25. Februar 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Druckfehlerberichtigung

Auf Seite 120 des Amtsblattes der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2017 vom 15. Dezember 2017 befindet sich ein Druckfehler.

In § 1 der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Regensburg und der Gemeinden Pentling und Sinzing (beide Landkreis Regensburg) vom 28. November 2017, Nr. 12-1402 R 106, wird in der zweiten Zeile der Tabelle zur Gemarkung Sinzing die Nr. „54/60“ durch die Nr. „154/60“ ersetzt.

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 15. März 2018
Staatsstraße 2040 „Amberg – Nabburg – Neunburg vorm Wald
Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg“
von Station St 2040_540_1,345 bis Station St 2040_600_0,043
Az. 31/32-4354.3.St2040-8

Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Die Planunterlagen

- des Antrags vom 22. Oktober 2010 lagen
  in der Stadt Nabburg vom 30. November 2010 bis 5. Januar 2011 und
  im Markt Schwarzhofen vom 29. November 2010 bis 30. Dezember 2010

  sowie

- der Tektur vom 27. Januar 2017 lagen
  in der Stadt Nabburg und im Markt Schwarzhofen vom 9. März 2017 bis 10. April 2017

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1. Der Erörterungstermin findet statt

am (Datum, Uhrzeit)
Montag, den 16. April 2018 ab 9.00 Uhr
in (Ort)
92507 Nabburg, Turnhallenweg 16a
Verhandlungsraum
in der Nordgauhalle in Nabburg

sowie

am (Datum, Uhrzeit) Dienstag, den 17. April 2018 ab 9.00 Uhr, Mittwoch, den 18. April 2018 ab 9.00 Uhr sowie Donnerstag, den 19. April 2018 ab 9.00 Uhr
in (Ort) 92507 Nabburg, Oberer Markt 16
Verhandlungsraum im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nabburg, Ebene 7, Zimmer 7.1

2. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie nachfolgend dargelegt, durchgeführt:

   - **Montag, den 16. April 2018**
     ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen mit allgemeinen Belangen (nicht grundstücksbezogen) sowie in Form von inhaltlich wie auch gleichlautender Texte (z. B. Sammeleinwendungen) en bloc;

   - **Dienstag, den 17. April 2018**
     ab 9.00 Uhr für die Einwendungen und Stellungnahmen der Kommunen, Behörden, Verbände und Leitungsträger;

   - **Mittwoch, den 18. April 2018**
     ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen in individueller Form, die durch Grundabtretung betroffen sind **und nicht anwaltlich** vertreten werden;

   - **Donnerstag, den 19. April 2018**
     ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen in individueller Form, die durch Grundabtretung betroffen sind **und anwaltlich** vertreten werden.

   Nähere Einzelheiten zur Zeiteinteilung werden am Beginn der Erörterungsverhandlungen am 16., 17., 18. und 19. April 2018 ausführlich erläutert. Einwendern steht das Recht zur Teilnahme am gesamten Termin zu, also auch zu den Zeiten, zu denen nicht ihre Einwendung erörtert wird.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird die individuelle Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Regensburg, 15. März 2018
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2016 (RABl S. 116) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von **0 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **81.800 €**
und einem Saldo von **- 81.800 €**

im Vermögensplan mit
Einnahmen und Ausgaben **15.280.000 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 8.450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnisplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12. Februar 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-21-4-3 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 19. Februar 2018
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2017 (RABl 2017 S. 103), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	**63.421.200 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	**62.363.200 €**
und einem Saldo von	**1.058.000 €**

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	**43.210.000 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 1.700.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12. Februar 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-10-5-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 19. Februar 2018
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.600.800,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 693.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.501.500,00 € festgesetzt.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2017 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).

4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied	**Schülerzahlen 2017**	**Verbandsumlage 2018**	
	Vollzeitschüler	**Betriebskosten**	**Investitionskosten**
Stadt Amberg	366	827.634,04 €	0,00 €
Lkr. Amberg-Sulzbach	298	673.865,96 €	0,00 €
Summen	**664**	**1.501.500,00 €**	**0,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Januar 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-16-5-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi. Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 20. Februar 2018
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Zweckverbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2018
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 20. Februar 2018 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2017 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Beteiligungsbericht für die KGO GmbH und die Blindenanstalt Nürnberg e. V. für das Jahr 2016 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2018 und die Beteiligungsberichte 2016 liegen bis zum 23. März 2018 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. B 110, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 20. Februar 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	435.966.900 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.549.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2018 auf

232.251.012 € **(= Umlagesoll)**

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2018 **einheitlich auf 18,20 Prozent** der Umlagegrundlagen 2018 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 70.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Regensburg, den 20. Februar 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“ veröffentlicht.